



Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung

Für einen ersten, schnellen Überblick haben wir Ihnen Informationen zu der Ihnen angebotenen Versicherung zusammengestellt. Diese sind **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: dem Antrag, dem Versicherungsschein und den für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie etwaigen Besonderen Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen. Bei der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung der HUK-COBURG.

Sie haben Fragen? Gerne sind wir für Sie da.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an.

2. Was ist versichert?

Je nach Inhalt umfasst Ihr Vertrag folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Wir leisten Schadenersatz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bei begründeten Ansprüchen Dritter. Unberechtigte Forderungen wehren wir ab.

Schutzbrief. Der Schutzbrief ist Hilfe für unterwegs. Er leistet Service und erstattet Kosten in begrenzter Höhe. Wir schleppen zum Beispiel das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall ab.

Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ersetzt im vereinbarten Umfang Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des versicherten Fahrzeugs entstehen.

- **Teilkasko.** Die Teilkasko schützt zum Beispiel bei Entwendung, Naturgewalten, Bruch der Verglasung, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.
- **Vollkasko.** Die Vollkasko schützt Sie zusätzlich zur Teilkasko vor Unfallschäden am versicherten Fahrzeug, etwa bei selbst verursachten Unfällen. Versichert sind zum Beispiel auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen.

Fahrerschutz. Der Fahrerschutz schützt den Fahrer im vereinbarten Umfang beim Lenken des versicherten Fahrzeugs, wenn er in einen Unfall verwickelt und dadurch verletzt wird. Wir leisten für Personenschäden durch selbst- oder teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder bei Unfällen durch höhere Gewalt. Leistungen Dritter rechnen wir an.

Ausland-Schadenschutz. Der Ausland-Schadenschutz gilt bei einem Unfall mit Ihrem Fahrzeug im Ausland, bei dem der Unfallgegner haftet. Wir ersetzen Ihren Personen- und Sachschaden dann so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre. Schutz besteht in vielen Staaten Europas.

Unfallmeldedienst. Der Baustein Unfallmeldedienst zu Ihrer Kfz-Versicherung leistet aktive Hilfe und Service bei einem Verkehrsunfall oder einer Autopanne. Erkennt der Crashesensor des Unfallmeldesteckers, dass Sie mit Ihrem Pkw in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, löst die Unfallmelde-App Ihres Smartphones automatisch einen Unfallalarm aus. Das erleichtert Rettungs- und Servicekräften schnelle Hilfe. Über die Unfallmelde-App ist auch ein manueller Unfallalarm möglich. Den Unfallalarm leisten wir nur in Deutschland innerhalb des deutschen Mobilfunknetzes. Zusätzlich ist ein Krankenhaustagegeld unter bestimmten Voraussetzungen enthalten.

In Ihrem Antrag sehen Sie, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug ausgewählt haben.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag? Wann müssen Sie ihn bezahlen? Was geschieht, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen?

Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag.

Ändern sich die maßgeblichen Angaben zur Berechnung oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Der erste oder einmalige Beitrag ist 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist für den von Ihnen beantragten Zeitraum des Versicherungsschutzes zu bezahlen.

Zahlen Sie die Beiträge stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und dann einen Schaden selbst zu bezahlen. C.1.2 und C.1.3 der AKB regeln die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags. Unter C.2.2 bis C.2.5 in den AKB finden Sie die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Folgebeitrags.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

In welchen Fällen wir keinen Versicherungsschutz bieten, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen. Ausschlüsse in der Kfz-Versicherung finden Sie unter A.1.5, A.2.9, A.3.10, A.4.8, A.5.7 sowie A.6.6 in den AKB.

5. Was müssen Sie bei Abschluss des Vertrags beachten?

Bitte beantworten Sie unsere Fragen im Antrag wahrheitsgemäß.

6. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Beim Gebrauch des Fahrzeugs haben Sie in der Kfz-Versicherung Pflichten. Zum Beispiel:

- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.

Mehr zu Ihren Pflichten finden Sie unter D.1 und D.2 in den AKB. Verletzen Sie eine Pflicht, kann dies schwerwiegende Folgen für Sie haben. Je nach Schwere Ihres Verschuldens können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten finden Sie unter D.3 in den AKB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Auch im Schadenfall haben Sie in der Kfz-Versicherung Pflichten. Zum Beispiel:

- Sie müssen uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenereignisses tun.
- Sie haben eine Aufklärungspflicht. Dazu gehört insbesondere, dass Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sie dürfen auch keine Unfallflucht begehen.

Mehr zu Ihren Pflichten finden Sie unter E.1 bis E.6 in den AKB. Verletzen Sie eine Pflicht, kann dies schwerwiegende Folgen für Sie haben. Je nach Schwere Ihres Verschuldens können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten finden Sie unter E.7 in den AKB.

8. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Wann endet er?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, gilt für den vorläufigen Versicherungsschutz:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz sowie Unfallmeldedienst händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen Ihnen die Versicherungsbestätigungsnummer. Sie haben dann vorläufigen Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug mit der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Beim Unfallmeldedienst gilt: Der Unfallalarm funktioniert erst, sobald der Fahrer den Unfallmeldestecker im Pkw erstmals via Bluetooth mit der Unfallmelde-App seines Smartphones verbunden hat (= Registrierung).

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den Erstbeitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

9. Wie kann Ihr Vertrag beendet werden?

Der Vertrag kann wie unter 8. beschrieben zum Ablauf beendet werden. In der Kfz-Versicherung gibt es weitere Kündigungsrechte, zum Beispiel im Schadenfall oder bei einer Beitragserhöhung.